



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen

Versand per Mail

An alle

Beschäftigten des Landes an öffentlichen  
Schulen, an Schulen in Trägerschaft des  
Landes Hessen sowie an die Lehrkräfte  
in genehmigten Ersatzschulen

Datum 27. November 2020

Nachrichtlich:

Staatliche Schulämter

Lehrkräfteakademie

Träger der öffentlichen Schulen und  
Ersatzschulen

## **SARS-CoV-2-Antigentests in Schulen ab dem 1. Dezember 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

in meinem Schreiben vom 16. November hatte ich Ihnen bereits angekündigt, dass wir Ihnen ein schnelleres Verfahren zur Testung auf das Coronavirus anbieten möchten.

Seit einigen Wochen sind sogenannte PoC-Antigen-Schnelltests auf dem Markt verfügbar. Mit Hilfe dieser Tests ist es möglich, nach einer Probeentnahme innerhalb ca. einer halben Stunde ein Testergebnis zu erhalten. Damit entfällt die Wartezeit auf die Auswertung in den Laboren.

Ab dem 1. Dezember werden die bisherigen laborgebundenen PCR-Tests abgelöst durch Antigentests. Die bisherigen Rahmenbedingungen bleiben erhalten. Das heißt, Sie können sich alle 14 Tage und ohne einen bestimmten Anlass und unter Vorlage der beigefügten „Testlegitimation“ testen lassen

Nach wie vor greift das freiwillige Testangebot nicht, wenn die zu testende Person

- Symptome im Sinne der RKI-Symptomliste für Corona aufweist (insb. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns – dann gilt das übliche Testverfahren nach ärztlicher Vorgabe),
- sich bereits in einem vom Gesundheitsamt geregelten Verfahren für Kontaktpersonen befindet,
- ein anderer vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasster Testgrund vorliegt,
- einen Warnhinweis in ihrer Corona-Warn-App vorliegen hat,
- Reiserückkehrer bzw. Reiserückkehrerin aus einem Risikogebiet ist.

In den genannten Fällen wird das Testverfahren vorrangig nach den für den jeweiligen Anlass geltenden Regelungen durchgeführt.

Der Test wird nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung in jeder Arztpraxis mit Kassenzulassung, die sich an der Testung beteiligt (sog. Testpraxis) durchgeführt. Diese sind über die Filterfunktion der Arztsuche abrufbar unter: [www.arztsuche.hessen.de](http://www.arztsuche.hessen.de).

Die Proben werden je nach Herstellerangaben durch einen Abstrich aus dem Nasen- und/oder Rachenraum genommen. Das Material aus dem Abstrich wird direkt im Anschluss an die Probenentnahme unter Verwendung der im Testkit enthaltenen Materialien analysiert und auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 untersucht.

Durch den Test kann eine Aussage dazu getroffen werden, ob bei der getesteten Person Virusmaterial nachweisbar ist, also eine Infektion stattgefunden hat und aktuell noch vorliegt. So kann mit großer Wahrscheinlichkeit eine akute SARS-CoV-2-Infektion bei einer getesteten Person nachgewiesen werden.

Im Fall eines positiven Testergebnisses des PoC-Schnelltestes veranlasst die Testpraxis eine Bestätigung des Ergebnisses mittels eines PCR-Tests. Die Testpraxis ist dazu verpflichtet, das Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren. Dieses wird Sie und Ihren Arbeitgeber (in der Regel also die Schule oder den Schulträger) kontaktieren, um ein weiteres Ausbruchsgeschehen zu verhindern.

Insgesamt bin ich davon überzeugt, dass wir mit dem nun möglichen Testverfahren deutlich schneller unentdeckte Infektionen erkennen und entsprechend reagieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schwarz', written in a cursive style.

Wolf Schwarz

Ministerialdirigent

Abteilungsleiter I

Vordruck **Beschäftigte Schule**

zur Durchführung einer symptomfreien PoC-Antigen-Schnelltestung auf das SARS-CoV-2-Virus auf Basis der Vereinbarung des Landes Hessen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

Schulstempel \_\_\_\_\_

Name berechnigte Person \_\_\_\_\_

Die o.g. Person ist berechnigt, das Testangebot des Landes für Schulen (Erlass vom 27. November 2020) in Anspruch zu nehmen. Sie / Er ist damit berechnigt, sich im Rahmen der freiwilligen PoC-Antigen-Schnelltestung auf das SARS-CoV-2-Virus für Beschäftigte ab dem 01. Dezember 2020 alle 14 Tage auf Kosten des Landes testen zu lassen. Grundlage ist eine Vereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung mit dem Land Hessen.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Schulleitung

Ich versichere, keine SARS-CoV-2-Symptome aufzuweisen und auf das Coronavirus nicht innerhalb der letzten 14 Tage getestet worden zu sein.

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Testberechnigte/r  
(Dieses Formular verbleibt in der Arztpraxis)